



Kopp_K_2015a

Menschen wie Menschen behandeln! Flüchtlinge in Deutschland: Ausgrenzung oder ein Leben in Würde und Selbstbestimmung?

Karl Kopp

„Menschen behandeln! Flüchtlinge in Deutschland: Ausgrenzung oder ein Leben in Würde und Selbstbestimmung?“, in: *Fromm Forum* (Deutsche Ausgabe – ISBN 1437-0956), 19 / 2015, Tübingen (Selbstverlag), S. 13-14.

Copyright © 2015 by Karl Kopp, Europa-Referent von Pro Asyl, Postfach 160624, D-60069 Frankfurt am Main.

Ich habe gestern die Situation der Flüchtlinge an den Außengrenzen Europas geschildert. Jetzt geht es darum, wie Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden, welche Erfahrungen sie machen.

Zunächst ist hier das Asylverfahren selbst noch einmal anzusprechen. Flüchtlinge, die die Außengrenzen Europas – meist unter Lebensgefahr – überwinden konnten, müssen nach der sogenannten Dublin II-Verordnung ihren Asylantrag dort stellen, wo sie erstmals europäischen Boden betreten haben. Das ist in der Regel nicht die Bundesrepublik Deutschland. Deutschland hat keine europäische Außengrenze, lediglich die Flughäfen. Auch wenn die Schutzsuchenden Familienangehörige in der Bundesrepublik haben, müssen sie in dem Land bleiben, in dem die Aufnahme erfolgte. Das sind überwiegend Griechenland, Italien, Spanien und Bulgarien, also die Länder an den Außengrenzen. In diesen Ländern mit großen wirtschaftlichen Problemen wie hoher Arbeitslosigkeit haben aber selbst die eigenen Bürger Existenznöte. Die Flüchtlinge leben daher unter katastrophalen Verhältnissen. Deshalb versuchen viele, illegal nach Deutschland zu gelangen und hier einen Asylantrag zu stellen mit der Konsequenz, wieder in das Erstaufnahmeland zurückgewiesen zu werden. Aufgrund der Perspektivlosigkeit in diesen Ländern gehen viele dann lieber in Deutschland in die Illegalität und Rechtlosigkeit. Sie haben Angst vor Polizeikontrollen, müssen zu schlechtesten Bedingungen arbeiten, haben keinen Krankenschutz und nur unregelmäßige Behausungen.

Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl suchen, werden zunächst nach dem Königsberger Schlüssel einem bestimmten Bundesland zugewiesen. Nach einem zweimonatigen Aufenthalt in einem zentralen Aufnahmelager des Landes werden sie in einigen Bundesländern wie Bayern und Hessen in dezentralen Lagern untergebracht. Diese sind zumeist weit außerhalb der städtischen Infrastruktur, so dass die Flüchtlinge weite Wege zurücklegen müssen für den Einkauf des täglichen Bedarfs, für Arztbesuche und anderes mehr. Der Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung wird so erschwert und die schnelle Integration verhindert. Sie bleiben Außenseiter, die von der einheimischen Bevölkerung misstrauisch betrachtet werden.

Es gibt aber auch Bundesländer, beispielsweise Bremen und Rheinland-Pfalz, die die Flüchtlinge primär nicht in Sammellagern unterbringen wollen. Dies scheitert aber oft an den vorhandenen Möglichkeiten. So gibt es insbesondere auf dem Land oft keinen



ausreichenden Wohnraum, da private Wohnungsanbieter Flüchtlinge als Mieter nicht wünschen und staatliche Sozialwohnungen nicht ausreichend vorhanden sind. Dann muss vielfach doch auf Sammelunterkünfte ausgewichen werden, die sich oftmals in einem sehr schlechten Zustand befinden. Erst nach elf-monatigem Aufenthalt haben die Flüchtlinge das Recht, einen staatlich finanzierten Deutschkursus zu besuchen. Während des Asylverfahrens haben die Flüchtlinge kein Recht zu arbeiten und auch nach einer Aufenthaltsbewilligung haben sie nur nachrangiges Recht auf Arbeit. Nur dann, wenn kein anderer EU-Bürger diese Arbeit haben will, darf er eingestellt werden. Dass dies in der Regel mit einem geringen Lohn und sehr schlechten Arbeitsbedingungen verbunden ist, kann man sich vorstellen. So erwecken die Flüchtlinge in der Bevölkerung den Argwohn, nicht arbeiten zu wollen und sich von der deutschen Bevölkerung aushalten zu lassen.

Ein weiteres Problem, mit dem Asylsuchende konfrontiert sind, ist die sogenannte „Residenzpflicht“. Dies bedeutet, dass Flüchtlinge ein bestimmtes Gebiet nicht ohne Sondergenehmigung der Ausländerbehörde verlassen dürfen. In Bayern sind dies die Regierungsbezirke. Die öffentliche Kritik führte dazu, dass in einigen Bundesländern die Residenzpflicht innerhalb einer Region aufgehoben wurde. Allerdings gilt diese noch für die Grenzüberschreitung in ein anderes Bundesland. Ohne zuvor bei der Ausländerbehörde eine schriftliche Genehmigung einzuholen, darf man also nicht in ein anderes Bundesland reisen. Die Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist kostenpflichtig. Man bekommt sie nur gegen eine Verwaltungsgebühr. Für Betroffene aus den Grenzregionen ist dies eine unzumutbare Härte, da sie keine Landsleute aus dem angrenzenden Nachbarland besuchen können.

Mehr als 20 Jahre wurden die Leistungssätze für den monatlichen Unterhalt nicht erhöht. Schließlich kam es zu einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. In seinem Urteil vom Juli 2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Asylbewerberleistungsgesetz in weiten Teilen für verfassungswidrig, da die Sätze unzureichend seien, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Die Sätze wurden dann beispielsweise für Alleinstehende von 224 Euro auf 290 Euro angehoben. Davon sind allerdings auch Fahrtkosten zu finanzieren, was Asylsuchenden, die in kleinen Dörfern ohne Einkaufsmöglichkeiten untergebracht sind, zusätzliche Kosten aufbürdet.

Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält viele weitere Einschränkungen, z.B. das Sachleistungsprinzip. Dieses Prinzip wird in einigen Bundesländern wie z.B. Bayern so angewandt, dass Flüchtlinge kein Geld, sondern nur Sachleistungen in Form von Lebensmittel-, Kleidungs- und Hygienepaketen erhalten. Andere Länder geben Gutscheine aus. Das Sachleistungsprinzip verhindert ein autonomes, den eigenen Bedürfnissen angepasstes Wirtschaften.

Im Rahmen der Dublin III-Verordnung vom Frühjahr 2014 gibt es auf Druck von Menschenrechtsorganisationen und Medien aber auch einige Verbesserungen, leider aber auch Einschränkungen. So stärkt die Dublin III-Verordnung den Schutz von Minderjährigen. Vorrangige Stellung im Schutz von minderjährigen allein reisenden Flüchtlingen sollen die UN-Kinderrechtskonvention und die Grundrechte-Charta im Asylverfahren der europäischen Staaten haben. Dies war bisher leider in Deutschland nicht der Fall. Unbegleitete Minderjährige sollen von einer fachlich qualifizierten Person unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollen enger kooperieren, um Familienzusammenführung zu ermöglichen, auch unter Einbezug von Suchdiensten.



Propriety of the Erich Fromm Document Center. For personal use only. Citation or publication of material prohibited without express written permission of the copyright holder.

Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke. Veröffentlichungen – auch von Teilen – bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Rechteinhabers.

Wie die Darlegungen zeigen, stehen die Flüchtlinge auch in der Bundesrepublik vor einer Fülle von Problemen. Ohne Unterstützung von Hilfsorganisationen und deren ehrenamtlichen Mitarbeitern gehen viele im Dschungel der Paragraphen und dem Labyrinth der Verwaltung verloren. Hier ist insbesondere die praktische Arbeit der Ökumenischen Flüchtlingshilfe, aber auch anderer Gruppen vor Ort zu nennen. Es braucht eine solidarische Gesellschaft mit mehr Menschlichkeit, damit die Opfer von Kriegen und Bürgerkriegen nicht auch bei uns nur Leid und Hoffnungslosigkeit erfahren.

Copyright © 2015 by Karl Kopp, Europa-Referent von Pro Asyl
Postfach 16 06 24, D-60069 Frankfurt am Main